

Beamte auf Probe und Schwangerschaft

Beitrag von „Susannea“ vom 21. August 2009 18:21

Zitat

Original von Sofia Marie

Das heißt also, dass die ersten sechs Wochen sowieso als Probezeit gelten und die acht Wochen nach der Geburt nur dann als Probezeit ("Bewährungszeit") gelten, wenn man direkt nach der Geburt noch **keine Elternzeit** nimmt, oder?

Oder anders formuliert: Nur wenn man direkt nach der Geburt mit der Elternzeit beginnen würde, würden diese acht Wochen nicht zur Probezeit zählen.

Nein, die 14 Wochen Mutterschutz gelten insgesamt als Beschäftigungszeit.